

# Notfallzulassung in Zuckerrüben

Hinweise zur Notfallzulassung von Cruiser 600 FS in Zuckerrüben geben Dr. Ellen Richter und Dr. Matheus Kuska, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Die Bekämpfung von Blattläusen als Virusüberträger in Zuckerrüben erfolgte die letzten beiden Anbaujahre wieder wie früher mit Spritzbehandlungen im Feld. Die Behandlungserfolge fielen 2019 und 2020 sehr heterogen aus und zeigten eine gewisse Unsicherheit. Im gemeinsamen Blattlaus-Monitoring mit dem Rheinischen Rübenanbauerverband, Pfeifer & Langen und dem Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW konnte deutlich erfasst werden, dass das Rheinland besonders von starkem Blattlausbefall und Viruserkrankungen betroffen ist.

Aufgrund dieser Untersuchungen geht der Pflanzenschutzdienst von einem hohen Virusreservoir für 2021 aus. Um eine weitere Ausbreitung der Viruserkrankungen einzudämmen, war und ist die Bestrebung, eine sichere Lösung im Sinne des integrierten Pflanzen-

schutzes zu finden, sehr hoch. Auf Antrag des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eine Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz gegen Blattläuse als Virusvektoren in Zuckerrüben für das Mittel Cruiser 600 FS, mit dem Wirkstoff Thiamethoxam, nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 für 120 Tage vom 1. Januar bis zum 30. April 2021 erteilt.

#### ► Gefahr für Bestäuber

Der Wirkstoff Thiamethoxam weist zwar eine vergleichsweise hohe Toxizität für Insekten aller Art auf und ist damit auch für Bestäuber, wie Honigbienen, Wildbienen und Hummeln, gefähr-

### Neuer Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz erschienen

Der Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz 2021 der Landwirtschaftskammer NRW ist erschienen. Er bietet Antworten auf Fragen rund um die Themen Bodenbearbeitung, Sortenwahl, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz und Fruchtfolge. Auch neue rechtliche Vorgaben aus den Bereichen Düngung und Pflanzenschutz werden aufgegriffen.



Auf 700 Seiten haben die Experten der Landwirtschaftskammer ihr Wissen und ihre Erfahrungen zusammengefasst. Außerdem enthält der Ratgeber die Ergebnisse der umfangreichen Versuche der Landwirtschaftskammer zu den wichtigsten Kulturen in allen Regionen des Landes. In jedem Exemplar steht ein individueller Code, mit

dem der Leser eine E-Book-Version freischalten kann. Der Ratgeber kostet 20 €, für Schüler und Studenten 17 €, ab zehn Exemplaren 15 €. Beim Postversand kommen die Kosten für Porto und Verpackung hinzu. Bestellt werden kann der Ratgeber per E-Mail beim Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: astrid.neubauer@lwk.nrw.de.

lich. Eine Aufnahme des Wirkstoffs durch Bestäuber ist jedoch nur über Nektar, Pollen oder Guttationswasser möglich. Zuckerrüben, die für die Zuckerproduktion angebaut werden, werden schon im ersten Vegetationsjahr geerntet. Sie kommen nicht in die Blüte, weshalb sie für Bienen nicht attraktiv sind. Somit geht von der Beizung keine unmittelbare Gefährdung aus, da bei einer Saatgutbehandlung der Wirkstoff nur für junge Zuckerrüben und in einem minimalen Hof um die Rübenpille verfügbar ist.

Dennoch bestehen auf zwei möglichen Wegen mittelbare Risiken für Bestäuber: (I) Auf dem Rübenfeld wachsen blühende Beikräuter, die den Wirkstoff über Wurzelkontakt mit der Rübenpille aufnehmen, (II) Reste des Wirkstoffs können im Folgejahr (2022) von blühenden Pflanzen aufgenommen werden, da der Wirkstoff Thiamethoxam im Boden vergleichsweise langsam abgebaut wird.

Grundlegende Informationen zum Umgang mit Saatgut, welches nach Art. 53 (Notfallzulassung) mit Thiamethoxam gebeizt ist, sind in der Fachmeldung vom BVL vom 14. Dezember 2020 gegeben. Die umfassenden und detaillierten Risikominderungsmaßnahmen werden Mitte Januar in einer Verordnung des Landes NRW abschließend geregelt werden. Die umfangreichen Regelungen und Anwendungsauflagen vom BVL und des Landes NRW dienen dem Schutz aller Nicht-Zielorganismen.

- ▶ Was gilt es zu beachten?
- ► Hinweise zur Abgabe, Fruchtfolge und Aussaat:

#### Folgende Regelungen betreffen die Abgeber von Saatgut in NRW:

 Die Saatgutbehandlung ist nur im geschlossenen System in einer vom JKI gelisteten Beizanlage zulässig. Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind, oder in vergleichbaren zertifizierten Anlagen, die den Qualitätsstandard erfüllen. Siehe dazu unter www.juliuskuehn.de, Suchbegriff "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung".

 Saatgut darf in NRW ausschließlich an landwirtschaftliche Betriebe abgeben werden, die in den Vertragsgebieten der Zuckerfabriken Euskirchen, Jülich und Appeldorn sowie der Grafschafter Krautfabrik liegen und mit diesen einen Anbauvertrag abgeschlossen haben. In Rheinland-Pfalz darf behandeltes Saatgut auf insgesamt 12 500 ha ausgesät werden, darunter auf 1 500 ha, die Zu-

# Düngung in Gemüsebaubetrieben: Aktuelle Änderung

Bei den erläuterten Dokumentationspflichten hat sich nach Redaktionsschluss der letzten Ausgabe aufgrund eines Beschlusses des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft noch folgende Änderung ergeben. Um die Dokumentationspflichten der neuen DüV einhalten zu können, müssen Betriebe folgende Aufstellung anfertigen:

Für nitratbelastete Flächen bis zum 31. März 2021: Ermittlung des Düngebedarfs aller Kulturen, die 2021 voraussichtlich angebaut werden, Aufsummie-

rung zu einer betrieblichen Gesamtsumme und Reduktion dieser Summe um 20 %. Da N<sub>min</sub>-Gehalte und Ernterückstände der Vorkultur zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig bekannt sein können, muss im Laufe der Saison fortlaufend eine Anpassung der einzelnen Düngebedarfsermittlungen (DBE) erfolgen.

Für alle Flächen, getrennt nach nitratbelastet und nicht nitratbelastet, bis zum 31. März 2022: Die abschließende Aufsummierung der endgültigen DBE und der dokumentierten Düngung aller Flächen für ein ganzes abgeschlossenes Kalenderjahr wird zum 31. März 2022 gefordert. Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr 2021. Diese Aufsummierung ist in der Regel entscheidend für die Überprüfung der Einhaltung der -20 % in nitratsensiblen Gebieten. Für das Kalenderjahr 2020 wird zum 31. März 2021 eine Aufsummierung aller Düngebedarfsermittlungen, jedoch nicht der Düngedokumentation gefordert.

> Sarah Françoise Meyer, Landwirtschaftskammer NRW

Im Gemüsebau sind Düngereinsparungen gefordert, um zur Grundwasserverbesserung beizutragen. Das geht nur über eine rechtzeitige betriebsindividuelle Auswahl aus den möglichen Maßnahmen.

Foto: agrar-press



ckerrüben zur Grafschafter Krautfabrik liefern.

- Die abgebenden Betriebe übermitteln der zuständigen Behörde, dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragtem (Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler), zum 15. März 2021 eine Liste der landwirtschaftlichen Betriebe an die Saatgut abgegeben wurde, samt der jeweiligen Menge des abgegebenen Saatgutes. Eine vollständige Liste dieser Betriebe mit den abschließend ausgegebenen Mengen übermitteln sie bis zum 15. Mai 2021.
- Die abgebenden Betriebe übermitteln der zuständigen Behörde bis zum 1. Juli 2021 die Menge des jeweils von den landwirtschaftlichen Betrieben zurückerhaltenen Saatgu-
- Vor der Aussaat sind in geeigneter Weise die zuständigen Bienensachverständigen der regionalen Imkerverbände über den Zeitraum der Aussaat zu informieren. Der Imkerverband Rheinland und der Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V. wurden bereits über die Notfallzulassung durch den Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW informiert.

### Folgende Regelungen betreffen Landwirte, die behandeltes Saatgut nutzen:

- Die Aussaatstärke ist maximal auf 1,1 Saatguteinheiten je ha beschränkt.
- Im gleichen Jahr und im Folgejahr (Ernte 2022) dürfen keine bienenattraktiven Pflanzen - insbesondere Raps, Sonnenblumen, Mais, Leguminosen, Kartoffeln oder Sonderkulturen, zum Beispiel Erdbeeren - angebaut werden, sofern diese vor dem 1. Januar 2023 zur Blüte gelangen.
- Blühende Beikräuter sind vor der Aussaat sowie in der Kultur und in der Nachfolgekultur zu vermeiden.
- Die betroffene Fläche darf folgend nicht als Brache oder Blühfläche genutzt werden.
- Auf erosionsgefährdeten Flächen sind geeignete erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen, bevor die

Aussaat stattfindet, und bis zur Ernte aufrechtzuerhalten. Die Anforderungen gelten für Flächen, denen die Wassererosionsstufen CCWasser1 und CCWasser2 zugewiesen wurden, Infos dazu unter www.landwirtschaftskammer.de unter Förderung, PDF, CC-Infobroschüre.

- Sollte es dennoch zu einem Erosionsereignis kommen, ist die zuständige Behörde, also der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, zu benachrichtigen.
- Die Aussaat des behandelten Saatguts darf nur mit mechanischen Sägeräten – dies beinhaltet elektrisch gesteuert und angetriebene Sägeräte - oder mit pneumatischen Sägeräten, die mit Unterdruck arbeiten und in der Liste der abdriftmindernden Sägeräte des JKI aufgeführt sind, erfolgen, siehe dazu www.julius-kuehn.de, Stichworte Beizstellen und Sägeräte/abdriftmindernde Sägerä-
- Bei der Aussaat darf jeweils in der äußersten Reihe des zu bestellenden Ackers kein behandeltes Saatgut ausgebracht werden oder die Reihe wird freigelassen oder es ist ein Mindestabstand zum Feldrand von 45 cm einzuhalten.
- Saatgut darf nicht offen liegen bleiben, verschüttetes Saatgut muss sofort entfernt werden.
- Sollte ein Umbruch erfolgen oder Rüben auf Teilflächen schlecht auflaufen, sodass diese nachgesät werden müssen, darf mit Thiamethoxam gebeiztes Saatgut nicht erneut ausgesät werden.
- Behandeltes Saatgut darf nicht an Dritte weitergegeben oder getauscht werden.
- Nicht verwendetes, mit Thiamethoxam gebeiztes Saatgut muss bis spätestens zum 1. Juni 2021 an die zuständige Ausgabestelle des zuckerrübenverarbeitenden Betriebs zurückgegeben werden.
- Die Aussaat ist unter der Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstücknummer und Größe der für die Aussaat bestimmten Flächen mindestens drei Werktage vor der Aussaat schriftlich oder auf elektronischem Wege der zuständigen Behörde (Di-

## Düngeportal hilft Landwirten bei der Düngung

Das neue Düngeportal der Landwirtschaftskammer NRW ist seit dem 4. Januar unter www.düngeportal-nrw.de online. Die Web-Anwendung unterstützt Landwirte in NRW dabei, die umfangreichen Dokumentationspflichten der neuen Düngeverordnung zu erfüllen.

Mit der HIT-/ZID-Registriernummer melden sich Nutzer im Düngeportal an. Das Portal greift auf die unterschiedlichen Datenbanken wie ELAN, die HIT-Datenbank und die Wirtschaftsdüngernachweis-Datenbank NRW zurück. Landwirte können ihre Schläge aus dem Flächenverzeichnis importieren und Schlaginformationen, wie zum Beispiel die Bodenart, der Humusgehalt und die Nitratbelastung, ergänzen. Nachdem alle notwendigen Informationen eingegeben sind, berechnet das Programm automatisch den Düngebedarf für Stickstoff und Phosphor sowie für Phosphor auch mehrjährig. Nach der Düngung kann der Landwirt zudem die Höhe der Düngegaben in der Web-Anwendung dokumentieren.



Das Düngeportal wird in Kürze um weitere Anwendungen ergänzt, beispielsweise zur Berechnung des organischen Stickstoffanfalls, des notwendigen Lagerraumes

> für Wirtschaftsdünger sowie für die Stoffstrombilanz. Die Pflanzenschutz-

maßnahmen sollen die Nutzer zukünftig ebenfalls dokumentieren können. Mit der Anmeldung im Düngeportal haben die Landwirte auch Zugang zu agrarmeteorologischen Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes in ihrer Region.

Die Entwicklung des Düngeportals durch die Landwirtschaftskammer NRW wurde von der Landesregierung NRW finanziert. Die Nutzung ist für Landwirte kosten-

Wer Hilfe bei der Nutzung des Düngeportals benötigt, findet Erklärvideos, Anleitungen und eine Hotline für Fragen unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Infos zur Düngeverordnung/Programme und Formulare/Düngeportal NRW.

Lea-Kathrin Piepel, Landwirtschaftskammer NRW

rektor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter) anzuzeigen.

Über die praktische Vorgehensweise wird der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW zeitnah informieren. Verstöße gegen die oben genannten Regelungen sind bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeiten.